

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 100/98

vom

17. November 1998

in dem Rechtsstreit

1. Nikolaus Josef D [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], E [REDACTED],
2. T [REDACTED] V [REDACTED]-AG, vertreten durch den Vorstand
Hans D [REDACTED], Vorsitzender Dr. Wilhelm K [REDACTED], Norbert
M [REDACTED], Karl-Heinz S [REDACTED], A [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

g e g e n

Martha N [REDACTED], E [REDACTED]weg [REDACTED], M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 17. November 1998 durch den Vorsitzenden Richter Groß und die Richter Dr. Lepa, Dr. Müller, Dr. Dressler und Dr. Greiner

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 18. Februar 1998 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Die Fassung des Tenors des Berufungsurteils ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hatte die behauptete Zahlung nicht zu berücksichtigen, da sie nicht den Streitgegenstand des Berufungsrechtszugs betraf. Den Beklagten steht, soweit über die Zahlung im Rahmen einer Vollstreckung des Berufungsurteils Streit entstehen sollte, ggf. die Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 Abs. 1 ZPO offen. Dem könnte die Regelung des § 767 Abs. 2 ZPO nicht entgegengehalten werden, da der Einwand der Erfüllung erst nach Schluß der erstinstanzlichen Verhandlung über den entsprechenden, der Berufungsinstanz nicht angefallenen Teil des Klageanspruchs entstanden ist.

62

- 3 -

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 79.992,39 DM

Groß

Dr. Lepa

Dr. Müller

Dr. Dressler

Dr. Greiner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)